

Gemeinsame Postanschrift s. Vollmacht
Claus Plantiko
Kannheideweg 66
53123 Bonn

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Bonn, 02. September 2013

Organklage

der Parteien:

**Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen
(Volksabstimmung)**

Gneisenastr.52c, 53721 Siegburg

vertreten durch ihren Bundesvorsitzenden, Herrn Dr. Helmut Fleck, Gneisenastr.52c, 53721 Siegburg,

Allianz Graue Panther (AGP)

Rheinstraße 29, 57638 Neitersen

vertreten durch ihren 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. med. Erhard Römer, Buchrainstr.47, 60599 Frankfurt am Main,

Bündnis 21/RRP

Mendelssohnstr.2, 86368 Gersthofen

vertreten durch ihren Bundesgeschäftsführer (Beisitzer), Herrn Wolfgang Kurtenbach, Arndtstr.3, 71636 Ludwigsburg

Deutsche Konservative Partei

Scharnweberstraße 100, 13405 Berlin

vertreten durch ihren Bundesvorsitzenden, Herrn Dieter Jochim, Zeppelinstr.110, 13583 Berlin

Deutsche Zukunft (DZ)

Brand 24, 79677 Schönau

vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, Herrn Joachim Widera, Hauptstraße 12, 79618 Rheinfelden,

DSL – Die Bürgerpartei

Beim Roten Haus 3, 72401 Haigerloch

vertreten durch ihren Bundesvorsitzenden, Herrn Thomas Mosmann, Postfach 02, 72394 Haigerloch

Familien-Partei Deutschlands

Blankenburger Str.129/141, 13256 Berlin

vertreten durch ihren stellv. Bundesvorsitzenden, Herrn Dipl.-Volksw. Heinrich Oldenburg, Otto-Wels-Str.9, 32429 Minden,

Freie Wähler Deutschland (FWD)

Dahlwitzer Str.2, 12623 Berlin

vertreten durch ihren Bundesvorsitzenden, Herrn Hans-Jürgen Malirs, und ihren stellv. Bundesvorsitzenden, Dr. Horst Schulz, Dahlwitzer Str.2, 12623 Berlin,

GRAUE PANTHER Deutschland

Alboinstr.123, 12105 Berlin

vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, Herrn Hans E. Ohnmacht, Alboinstr.123, 12105 Berlin

Partei für Franken

Waldstr.55, 91154 Roth

vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, Herrn Robert Gattenlöhner, Waldstr.55, 91154 Roth,

Kläger/Antragsteller,

gegen

den Deutschen Bundestag

vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Beklagter/Antragsgegner,

wegen Verwirklichung der verfassungsmäßigen Ordnung.

Die Kläger erheben Organklage gegen den Bundestag und beantragen für Recht zu erkennen:

Das Gesetz v. 13.6.2013, BT-Drucksache 17/13935, des Beklagten, soweit es Parteien von der Vertretung im EU-Parlament ausschließt, die weniger als 3% der abgegebenen Stimmen erhalten (3%-Klausel), ist verfassungswidrig und nichtig.

Begründung

Die bis 2011 gegolten habende Fassung des § 2(7) EuWG:

Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 5% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

wurde vom BVerfG-Urteil 2 BvC 4/10, 6/10, 8/10 v. 9.11.2011:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20111109_2bvc000410.html

für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Durch Absenkung der verfassungswidrigen 5%-Klausel auf 3% kann der Beklagte die Verfassungswidrigkeit nicht beseitigen. Die verfassungsrechtlichen Gründe, die eine Sperrklausel mit dem Verfassungsgebot der Wahlrechts- und Chancengleichheit der politischen Parteien unvereinbar machen, gelten in gleicher Weise, ob nun die Sperre auf 3%, 5%, 50% (Zweiparteienherrschaft, Beispiel Kolumbien) oder 100% (Einparteienherrschaft, Beispiel Diktatur des Proletariats) festgesetzt wird. Das Urteil des BVerfG richtet sich an Verfassungsgrundsätzen aus, nicht an Zahlen für das Ausmaß der Verfassungswidrigkeit, die natürlich mit der Zahl zunimmt. Das BVerfG erörtert nicht, ob es eine Sperrklausel gebe, bei der ihre Verfassungswidrigkeit aufhört. Der Beklagte musste also wissen, dass auch die 3%-Klausel verfassungswidrig ist, er hat nur bei rein formaler Betrachtung nicht gegen das Urteil des BVerfG verstoßen, wohl aber gegen seinen Geist und Inhalt.

In den knapp zwei Jahren seit Erlass des BVerfG-Urteils hat sich die Sach- und Rechtslage nicht derart verändert, dass eine Abweichung von ihm gerechtfertigt sein könnte. Es genügt daher, zur Klagebegründung die Stichworte anzugeben, mit deren Begründung das BVerfG-Urteil auf das angefochtene Gesetz anwendbar wird und sich die Verfassungswidrigkeit der 5%-Sperrklausel auf die 3%-Sperrklausel erstreckt.

BVerfG-Urteil Rz 74: "Die Sperrklausel, die eine Berücksichtigung von Parteien und politischen Vereinigungen mit einem Ergebnis von unter 5% der gültigen Stimmen von der Sitzvergabe ausschließt und damit zugleich den auf diese Parteien und Vereinigungen entfallenden Stimmen ihre wahrrechtliche Bedeutung nimmt, verstößt gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien."

Für eine Nichtanwendbarkeit auf die 3%-Sperrklausel gibt es keine Anhaltspunkte.

BVerfG-Urteil Rz 77: "Die verfassungsrechtliche Prüfung der deutschen Fünf-Prozent-Sperrklausel ist nicht durch verbindliche europarechtliche Vorgaben eingeschränkt."

Auch die 3%-Sperrklausel unterliegt keinen EU-Vorgaben. Die in der Gesetzesbegründung erwähnte Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012 enthält keine Aussage zur 3%-Hürde.

Ebensowenig kann die im angefochtenen Gesetz erwähnte Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012:

"4. vertritt angesichts der durch den Vertrag von Lissabon eingeführten neuen Modalitäten für die Wahl der Europäischen Kommission und des sich demzufolge ändernden Verhältnisses zwischen Parlament und Kommission ab den Wahlen 2014 die Ansicht, dass verlässliche Mehrheiten im Parlament für die Stabilität der Legislativverfahren der Union und das reibungslose Funktionieren ihrer Exekutive von entscheidender Bedeutung sein werden, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, in ihrem Wahlrecht gemäß Artikel 3 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung geeignete und angemessene Mindestschwellen für die Zuteilung der Sitze festzulegen, um dem in den Wahlen zum Ausdruck gekommenen Wählerwillen gebührend Rechnung zu tragen, bei gleichzeitiger Wahrung der Funktionalität des Parlaments;"

eine 3%-Sperrklausel rechtfertigen.

Das vom EP für Mindestschwellen benutzte Argument der "Stabilität des Legislativverfahrens" und der "Funktionalität des Parlaments" ist nicht stichhaltig. Wenn es sich in seiner Arbeit durch Kleinparteien gestört fühlt, mag es selber deren Abgeordnete ausschließen. Diesen Makel offenkundiger schwerer Demokratieverletzung will natürlich kein Organ tragen, so dass er auf andere verlagert und zeitlich vorgeschaltet wird. Es ist ein Akt unfairen Abwälzens deliktischer

Verantwortung und Anstiftung zur Verfassungsverletzung, diesen Ausschluss der Kleinparteien von der Mitwirkung an der Gesetzgebung durch die einzelstaatlichen Parlamente vornehmen zu lassen.

Immerhin wird durch diesen EP-Versuch klar, welches Vergehen gegen das GG- und EU-konstitutive Demokratieprinzip mit der gewünschten Ausschließung von Kleinparteien begangen wird. Es liegt auf der selben Kriminalitätsebene wie das im 3. Reich am 14.7.1933 erlassene "Gesetz gegen die Neubildung von Parteien". Es bedeutet keinen Unterschied in der Rechtswidrigkeit, der Vorwerfbarkeit und der kriminellen Energie, ob die demokratiewidrige Unterdrückung von Kleinparteien vor der Wahl durch Abschreckung der Wähler von der Wahl kleiner Parteien, weil sie nicht genügend Stimmen zur Überwindung der Sperrklausel erreichen werden, erfolgt, oder nach der Wahl, indem die größeren Parteien die Sperrklausel auf die bereits gewählten Volksvertreter kleinerer Parteien anwenden, oder nach der konstituierenden Sitzung des Parlaments zu Beginn einer neuen Legislaturperiode, indem eine Gruppe von Mehrheitsparteien eine ihnen unerwünschte Anzahl von Abgeordneten kleiner Parteien von der Gesetzgebung ausschließt.

Offensichtlich haben die Vertreter größerer Parteien keine Hemmungen, mit Ermächtigungsgesetzen erneut den Marsch Richtung Einparteiendiktatur anzutreten, sie suchen nur nach einem möglichst unauffälligen Weg zu diesem Staatsstreich von oben und verschleiern ihn mit vordergründig demokratiekompatibel klingenden Begriffen wie "Stabilität des Legislativverfahrens" und "Funktionalität des Parlaments", die sich bei näherer Betrachtung in nichts auflösen. Bei richtigem Demokratieverständnis ist die Gesetzgebung nicht stabil, sondern beweglich und reagiert auf eine veränderte Sach- und Rechtslage mit neuen Gesetzen und hebt ggf. alte auf, vgl.

BVerfG-Urteil Rz 116: "Parlamentarische Abläufe sind nicht starr festgelegt, sondern werden geänderten Verhältnissen angepasst."

Dazu tragen die Abgeordneten von Kleinparteien zumindest genauso wertvoll, oft sogar wertvoller bei als die Vertreter größerer Parteien, vgl.

BVerfG-Urteil Rz 126: "Neue politische Vorstellungen werden zum Teil erst über sogenannte Ein-Themen-Parteien ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Es ist gerade Sinn und Zweck der parlamentarischen Debatte, entsprechende Anregungen politisch zu verarbeiten und diesen Vorgang sichtbar zu machen."

Die Existenz von Abgeordneten kleiner Parteien hindert das EP in keiner vorstellbaren Weise an der Erfüllung seiner gesetzgeberischen Aufgaben: entweder hat ein Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit oder er hat sie nicht, vgl.

BVerfG-Urteil Rz 108: "Zwar ist nicht zu verkennen, dass die für die parlamentarische Willensbildung erforderliche Kompromissuche und Konsensbildung umso aufwendiger werden, je mehr Akteure mit unterschiedlichen Auffassungen einbezogen werden müssen und je weiter die Ausgangspositionen voneinander entfernt sind. Diesem allgemeinen Gesichtspunkt kann jedoch für die Mehrheitsbildung im Europäischen Parlament kein entscheidendes Gewicht zugemessen werden."

Es ist liegt vielmehr in der Natur der Demokratie, dass die Berücksichtigung möglichst vieler politischer Willen der Bürger zu einer verlangsamten mehrheitsfähigen Willensbildung des Gemeinwesens führt. Die effizienteste Gesetzgebung hat immer die Nichtdemokratie: der Wille des Führers kann sich in Minuten bilden und in kürzester Zeit in seinem gesamten Herrschaftsbereich durchsetzen. Es ist nicht die Aufgabe des Beklagten, sondern im Gegenteil sein Abirren in den Totalitarismus, solche Bestrebungen nach Effizienz im Gegensatz zur Demokratie zu fördern.

Es ist irrational, Kleinparteien mit dem Argument "Funktionalität des Parlaments" ausmerzen zu wollen, obwohl sie, eben weil sie Kleinparteien sind, eine Parlamentsmehrheit von 51% oder 67% niemals gefährden können. Es handelt sich offensichtlich um den Versuch, Minderheiten zu verdrängen, um ihre Plätze einzunehmen: "Ôte-toi de là que je m'y mette" (hebe dich hier weg, damit ich mich da hinsetze), wie Saint-Simon die Gier der Juristen nach Parlamentssitzen brandmarkte.

BVerfG-Urteil Rz 103: "Insbesondere die Formulierung gemeinsamer politischer Auffassungen und die Erzielung von Kompromissen bedürfen angesichts der hohen Zahl von Abgeordneten und der Vielfalt der im Parlament vertretenen Kulturen, Nationalitäten, Sprachen und politischen Bewegungen der Integration, die jedenfalls in einem ersten Schritt den Fraktionen obliegt."

Es ist die anspruchsvolle Aufgabe des EP, die sich in vielen verschiedenen Parteien äuernde europäische Vielfalt, die das Wesensmerkmal der EU ist, zu einer gesetzgeberischen Integration zu führen, ohne die Vielfalt zu zerstören. Auch der Beklagte darf nicht dazu beitragen, der Effizienz des EP, die keinen Vorrang vor der Demokratie genießt und daher im Konfliktfall hinter ihr zurückstehen muss, Vorschub zu leisten. Das in diesem Zusammenhang oft benutzte abwertend gemeinte Wort „Zersplitterung“ für die Parteienvielfalt in einem Parlament muss ins Gegenteil um- und aufgewertet werden, da die splitterlose Gleichschaltung eines Parlamentes in eine bestimmte Richtung keinesfalls mit dem Demokratieprinzip vereinbar ist.

BVerfG-Urteil Rz 78: "Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der sich für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Art. 3(1) GG in seiner Ausprägung als Gebot formaler Wahlgleichheit ergibt, sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Bürger und ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung. Er gebietet, dass alle Wahlberechtigten das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können und ist im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen. Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben."

Die fortbestehende Gültigkeit dieses Grundsatzes verbietet jede Sperrklausel.

BVerfG-Urteil Rz 79: "Ziel des Verhältniswahlsystems ist es, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Zur Zählwertgleichheit tritt im Verhältniswahlrecht die Erfolgswertgleichheit hinzu."

Die fortbestehende Gültigkeit dieses Grundsatzes verbietet jede Sperrklausel.

BVerfG-Urteil Rz 80: "Der deutsche Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung des Europawahlgesetzes verpflichtet, für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments grundsätzlich sowohl die Zähl- als auch die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen sicherzustellen."

Die fortbestehende Gültigkeit dieses Grundsatzes verbietet jede Sperrklausel.

BVerfG-Urteil Rz 83: "Die Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 2(7) EuWG bewirkt eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen."

Das gilt in gleicher Weise für die 3%-Klausel. Mit ihr würde einer demokratischen Entscheidung der Wähler für eine Partei unter 3% das Recht beschnitten, an der politischen Willensbildung im Europaparlament teilzuhaben. In der weit überwiegenden Mehrheit der EU-Länder gibt es keine Sperrklausel. Bei den letzten Europawahlen sind aufgrund der 5%-Sperrklausel ca. 2,8 Millionen Wählerstimmen „unter den Tisch“ gefallen. Das hat mit Demokratie nichts gemein.

BVerfG-Urteil Rz 91: "Weil mit Regelungen, die die Bedingungen der politischen Konkurrenz berühren, die parlamentarische Mehrheit gewissermaßen in eigener Sache tätig wird und gerade bei der Wahlgesetzgebung die Gefahr besteht, dass die jeweilige Parlamentsmehrheit sich statt von gemeinwohlbezogenen Erwägungen vom Ziel des eigenen Machterhalts leiten lässt, unterliegt aber die Ausgestaltung des Wahlrechts hier einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle."

Dieser Erfahrungs- und Rechtssatz trifft in besonderem Maße auf den Beklagten zu, da er, seine Fraktionen und auch alle seine Abgeordneten im Gegensatz zu vielen anderen Parlamenten nicht ans Gemeinwohl gebunden sind, sondern bestenfalls an ihr unbekanntes, daher illegitimes, ggf. inexistentes, Gewissen, so dass alle Maßnahmen des Beklagten unter dem Generalverdacht der ausschließlichen Bedienung gemeinwohlwidriger Individual-, Gruppen- und Lobbyinteressen stehen und nach der dauerhaft gültigen Erkenntnis des verehrten Thomas Jefferson:

"Confidence is everywhere the parent of despotism. Free government is based on jealousy, not in confidence. In questions of power then, let no more be heard of confidence in man, but bind him down from mischief by the chains of the Constitution!"

(Vertrauen ist überall der Vater der Despotie. Ein freier Staat beruht auf Misstrauen, nicht Vertrauen. In Machtfragen daher kein Wort mehr von Vertrauen in den Menschen, sondern bindet ihn ab vom Unheil mit den Ketten der Verfassung!)

der besonders aufmerksamen verfassungsrechtlichen Kontrolle und Anbindung an die Verfassung bedürfen, die hier nur darin bestehen kann, die vom Beklagten beschlossene 3%-Sperrklausel für verfassungswidrig zu erklären.

Dr. Helmut Fleck
Bundesvorsitzender
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)